

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 327/2023

Sitzung vom 8. November 2023

1270. Anfrage (Speicherung und Löschung von polizeilichen Foto- und Filmaufnahmen)

Kantonsrat Manuel Sahli, Winterthur, und Kantonsrätin Lisa Letnansky, Zürich, haben am 25. September 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Die Kantonspolizei setzt bei Grossanlässen regelmässig Videokameras ein, um politische Kundgebungen auf offensichtliche Weise zu filmen. Dies passiert bei bewilligten (bspw. am 1. Mai 2023 oder beim Feministischen Streik vom 14. Juni 2023 in Winterthur) sowie auch unbewilligten Kundgebungen (bspw. Gegendemonstration zum «Freiluftkongress» u. a. von Urs Hans und Vertretern der AfD vom 7. Mai 2023).

Solche Videokameras sind auch für die Teilnehmer von solchen politischen Demonstrationen ersichtlich und fallen entsprechend unangenehm auf. Auch scheint es so, dass diese Art der Überwachung regelmässig bei bewilligten und friedlichen Demonstrationen zum Einsatz kommt, und es ist unklar, wofür diese Aufnahmen gebraucht werden und was mit diesen geschieht.

Daher stellen wir folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Während der bewilligten Demonstration zum Feministischen Streik vom 14. Juni 2023 in Winterthur wurden von der Kantonspolizei Aufnahmen erstellt. Dies im Gegensatz zur Stadtpolizei, die keine solchen Aufnahmen erstellte (vgl. Anfrage 2023.47 im Stadtparlament Winterthur). Zu welchem Zweck wurden diese Aufnahmen angefertigt? Was wurde genau gefilmt/fotografiert? Wofür wurde dieses Bildmaterial gebraucht und wann wird oder wurde es gelöscht?
2. Wem obliegt die Entscheidung, dass von Polizeieinsätzen Foto- oder Videoaufnahmen erstellt werden – insbesondere auch bei Polizeieinsätzen, die auf Gemeindegebiet von Winterthur und Zürich passieren, wo die Einsatzleitung mutmasslich bei der dortigen Stadtpolizei liegt?
3. Gemäss § 32 b. PolG muss die Öffentlichkeit in geeigneter Weise auf solch eine Überwachung hingewiesen werden. Dieser Paragraph gilt auch für Grossveranstaltungen sinngemäss, sofern eine offene Überwachung umgesetzt wird. Wie wird dieser Paragraph in der Praxis umgesetzt?
4. Welche datenschutzrechtlichen Regelungen, Aufbewahrungs- und Löschungsvorschriften gelten für Aufnahmen bei Polizeieinsätzen wie Demonstrationen oder im Rahmen von Sportveranstaltungen?
5. Welche datenschutzrechtlichen Regelungen, Aufbewahrungs- und Löschungsvorschriften gelten für Aufnahmen, die zur erkennungsdienstlichen Behandlung erfolgen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Manuel Sahli, Winterthur, und Lisa Letnansky, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Kantonspolizei hat am 14. Juni 2023 anlässlich der genannten Demonstration in Winterthur keine Foto- oder Videoaufnahmen erstellt.

Zu Frage 2:

Die Anordnungscompetenz liegt beim jeweiligen Polizeikorps. In der Regel erfolgt die Anordnung durch die Polizeioffizierin oder den Polizeioffizier, die bzw. der mit der Einsatzleitung beauftragt ist.

Zu Frage 3:

Die Kantonspolizei weist auf ihrer Webseite (zh.ch/de/sicherheit-justiz/delikte-praevention.html) ausdrücklich darauf hin, dass Grossveranstaltungen und Kundgebungen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit mit Videogeräten überwacht werden können. Zudem ist eine offene Überwachung (z. B. durch uniformierte Polizeikräfte anlässlich einer unbewilligten Demonstration) ohne Weiteres erkennbar, womit die Hinweispflicht gemäss § 32b Abs. 3 des Polizeigesetzes (PolG; LS 550.1) erfüllt ist.

Zu Frage 4:

Die Aufbewahrung und Löschung der Aufzeichnungen richtet sich nach § 53 Abs. 2 PolG, wonach diese gelöscht werden, sobald sie für die Erkennung oder Verhinderung von Straftaten oder die Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach 100 Tagen, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4).

Zu Frage 5:

Für die Aufbewahrung und Löschung erkennungsdienstlicher Aufzeichnungen durch die Polizei ausserhalb eines Strafverfahrens gilt § 22 Abs. 2 PolG. Im Übrigen gelten auch hier die datenschutzrechtlichen Grundsätze des IDG. Im Rahmen eines Strafverfahrens gelten hingegen die Regelungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0), insbesondere Art. 260 f. StPO. Die Detailregelungen zur Vernichtung von erkennungsdienstlichen Aufnahmen richten sich nach §§ 10 f. der Verordnung über die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen (LS 551.112).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli